

Aktuelle Informationen zur

Neugestaltung des Tarifrechts im öffentlichen Dienst

1. März 2005



Tarifergebnis vom 09.02.2005

- **Neugestaltung Tarifrecht**

- ⇒ **TVöD – Inkrafttreten 1. Oktober 2005**

- **Einkommensrunde 2005**

- ⇒ **Inkrafttreten 1. Februar 2005**

- ⇒ **große Zustimmung der Tarifkommission der
öD-Gewerkschaften im DGB**



Neugestaltung des Tarifrechts

■ Ergebnisse Arbeitszeit

Arbeitszeitverlängerung Bund/VKA

⇒ Bund

- angehoben auf 39 Std. (West)
- abgesenkt auf 39 Std. (Ost)

⇒ VKA

- Ost 40 Stunden, West 38,5 Std.

Kündigung der Westtarifverträge möglich

Anhebung bis auf 40 Std. (Landesebene VKA)



Neugestaltung des Tarifrechts

- ⇒ **Ausgleichszeitraum bis zu einem Jahr verlängert, bisher 26 Wochen**
- ⇒ **Pausen bei Wechselschicht = Arbeitszeit**
- ⇒ **Feiertage: Vorwegabzug**



Neugestaltung des Tarifrechts

- **Ergebnisse Arbeitszeit**
 - Überstunden: Ende folgende Woche
 - Ausnahme Schicht und Wechselschicht
 - Möglichkeit: Freizeit statt Bezahlung (Faktorisierung)



Neugestaltung des Tarifrechts

- **Ergebnisse Arbeitszeit**
 - Tarifierung flexiblerer Arbeitszeitformen
 - Arbeitszeitkorridore
 - Rahmenarbeitszeit

➔ **nicht bei Schicht und Wechselschicht**
 - Arbeitszeitkonten für mehr Souveränität
 - positive Regelung bei Erkrankung während Entnahme
 - Ausgestaltung: einvernehmliche Dienstvereinbarung (PR) oder Betriebsvereinbarung



Neugestaltung des Tarifrechts

- 1. Gestaltung der Entgelttabelle und Überleitung der Vergütungs- und Lohngruppen**
- 2. Überleitung in die Stufen**
- 3. Sonderregelungen zur Überleitung (Strukturausgleich)**



Neue Entgelttabelle

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15						
14						
13						
12						
11						
10						
9						
8						
7						
6						
5						
4						
3						
2						
1						



Neueinstellungen

- **Neu Eingestellte (Angestellte und Arbeiter) werden gleich in die neue Tabelle eingruppiert. Einer Überleitung bedarf es hier somit nicht. Hier spielt es keine Rolle, ob diese ledig oder verheiratet sind, da sie keine Ortszuschläge mehr erhalten bzw. diese in der neuen Tabelle integriert sind.**
- **Würde er/sie nach der alten Vergütungsordnung in die VII BAT als Angestellte/r eingruppiert werden, erfolgt nun eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 - Stufe 1.**
- **Höhere Stufen erhält er/sie lediglich, wenn bereits im öD oder entsprechende Erfahrungen gesammelt worden sind.**



Neugestaltung des Tarifrechts

■ Zielsetzung:

**diskriminierungsfreies Eingruppierungsrecht
31.12.2006**

■ Ergebnisse Eingruppierung

- Schaffung einer bundesweiten (Rahmen)-Regelung
- 15 Entgeltgruppen
- Bestimmung der ECKeingruppierungen
- Wegfall der Bewährungs- und Zeitaufstiege
- Diskriminierungsfreiheit



Neugestaltung des Tarifrechts

Ergebnisse Eck-Eingruppierungen

E 1 – E 4: un-/angelernte Tätigkeiten und
Ausbildungen unter „3-jährig“

ab E 5: „3-jährige“ Ausbildung

ab E 9: Fachhochschulabschluss/Bachelor

ab E 13: wissenschaftl. Hochschulabschluss/
Master



Neugestaltung des Tarifrechts

Grundsatzvereinbarung zur ECKEINGRUPPIERUNG

1. **Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Ausbildung in einem nach dem BBiG anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren voraussetzen.**

(Dem BBiG stehen die entsprechenden Bestimmungen der HandwO gleich. Die Ausbildungsvoraussetzungen gelten durch den erfolgreichen Abschluss der Ersten Prüfung oder des Verwaltungslehrgangs I als erfüllt.)

sowie

2. **Beschäftigte, die ohne diese Ausbildung aufgrund entsprechender Fähigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

Protokollerklärung zu Ziffer 1:

Die mindestens zweieinhalbjährigen Ausbildungen nach altem Recht sind gleichgestellt.



Neugestaltung des Tarifrechts

■ Ergebnisse Entgelt/Leistung

- 6 Erfahrungs-(Entwicklungs-)stufen E2 - E15
 - Stufe 1: ohne Erfahrung, längstens für ein Jahr
 - Stufe 2: nach einem Jahr
 - Stufe 3: nach weiteren 2 Jahren
 - Stufe 4: nach weiteren 3 Jahren
 - Stufe 5: nach weiteren 4 Jahren
 - Stufe 6: nach weiteren 5 Jahren (= Endstufe nach 15 Jahren)
- Einbau Orts- und Sozialzuschläge
- Kinderzuschläge als Besitzstandsregelung
 - für Kinder, die bis zum 31.12.2005 geboren werden
- Vergleich zum jetzigen Einkommen über „Lebenserwerbseinkommen“: durch Strukturausgleich



Neugestaltung des Tarifrechts

Überleitung in die Tabellenstufen

Grundsätzlich Überführung mit derzeitigem persönlichen Entgelt in individuelle "Zwischenstufe"

Persönliches Entgelt

Arbeiter/-innen

- Monatstabellenlohn

Angestellte

- Grundvergütung
- Ortszuschlagsstufe 1 oder 2 (wenn beide im öD Hälfte zwischen Stufe 1 und 2)
- allgemeine Zulage



Neugestaltung des Tarifrechts

Überleitung Tätigkeits-, Bewährungsaufstiege

- bei weniger als hälftiger Erfüllung der Zeitdauer am Stichtag:
 - keine Berücksichtigung
- bei mindestens hälftiger Erfüllung der Zeitdauer am Stichtag:
 - Höhergruppierung nach Ablauf der „Restzeit“ als reiner Zeitaufstieg
- bei doppeltem Aufstieg:
 - hälftige Erfüllung der Gesamtzeit reicht aus



Neugestaltung des Tarifrechts

- **neue Entgeltgruppe 1**
 - Ausschließlichkeitskatalog
 - Stufe 2 1.286 €
 - Stufe 6 1.440 €
 - Ø 1.394 € (Lebenserwerbseinkommen)
 - Überleitung mind. in EG 2 Stufe 2
- **EG 1 setzt Rahmen für untere Grenze der „Outsourcingbereiche“**
 - für an-/ungelernte Tätigkeiten der EG 1 - 4



Neugestaltung des Tarifrechts

▪ Einigungsstand Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, z. B.

- Essens- und Getränkeausgeber/innen
- Garderobenpersonal
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
- Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
- Wärter/innen von Bedürfnisanstalten
- Servierer/innen
- Hausarbeiter/innen
- Hausgehilfe / Hausgehilfin
- Bote / Botin (ohne Aufsichtsfunktion)

landesbezirkliche Ergänzungen bzw.
TV beim Bund



Neugestaltung des Tarifrechts

- Entgeltgruppe 2
 - Lohngruppe 1 mit Aufstieg LGr 1a,
 - BAT X mit Aufstieg nach IX bzw. IXb
 - IX bzw. IXb mit Aufstieg nach IXa

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Betrag in €	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935

Bund

VKA

keine Stufe 6 für LG 1/1a und X/IX bzw. IXb

- für derzeitig Beschäftigte
- für Neueingestellte bis In-Kraft-Treten Entgeltordnung



Neugestaltung des Tarifrechts

- Entgeltgruppe 2a
 - Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach LGr 2a
 - Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach LGr 2a

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Betrag in €	1.503	1.670	1.730	1.810	1.865	1.906

VKA

Bund

- mindestens für die Dauer des Bestehens der jetzigen Lohnverzeichnisse



Neugestaltung des Tarifrechts

- Entgeltgruppe 3
 - Lohngruppe 2 mit Aufstiegen nach LGr 2a und 3
 - Lohngruppe 2 / 2a mit Aufstiegen nach LGr 3 und 3a
 - Lohngruppe 3 mit Aufstieg nach LGr 3a
 - BAT VIII mit und ohne Anwartschaft auf BAT VII

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Betrag in €	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995

VKA

- für den Bund: BAT VIII keine Stufe 6

Bund



Neugestaltung des Tarifrechts

- Entgeltgruppe 4
 - Lohngruppe 3 mit Aufstieg nach LGr 4 und 4a
 - Lohngruppe 4 mit Aufstieg nach LGr 4a
 - vorhandene Aufsteiger in Lohngruppe 4 bzw. 4a

	Stufe1	Stufe2	Stufe3	Stufe4	Stufe5	Stufe6
Betrag in €	1.602	1.780	1.900	1.970	2040	2081

VKA
Bund



Neugestaltung des Tarifrechts

Überleitung in die neue EG 5 (mind. Stufe 2)

Arbeiter/-innen:

- LGr 4 mit Aufstieg nach LGr 5 und 5a
- LGr 5 originär mit Aufstieg nach LGr 5a
- vorhandene Aufsteiger/-innen in LGr 5 und 5a

Angestellte:

- BAT VII originär mit und ohne Anwartschaft auf Aufstieg nach BAT VIb
- vorhandene Aufsteiger/-innen aus BAT VIII
- BAT VIII (mit 3-jähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit nach In-Kraft-Treten neuer Entgeltordnung)



Neugestaltung des Tarifrechts

Überleitung in die neue EG 6 (mind. Stufe 2)

Arbeiter/-innen:

- LGr 5 originär mit Aufstieg nach 6 und 6a
- LGr 6 mit Aufstieg nach 6a
- vorhandene Aufsteiger/-innen in LGr 6 und 6a

Angestellte:

- BAT VIb originär mit und ohne Anwartschaft auf Aufstieg nach BAT Vc
- vorhandene Aufsteiger/-innen aus BAT VII



Neugestaltung des Tarifrechts

Überleitung in die neue EG 7 (mind. Stufe 2)

Arbeiter/-innen:

- LGr 6 originär mit Aufstieg nach 7, 7a
- LGr 7 originär mit Aufstieg nach 7a
- vorhandene Aufsteiger/-innen in LGr 7, 7a

keine Zuordnung für Angestellte



Neugestaltung des Tarifrechts

Überleitung in die neue EG 8 (mind. Stufe 2)

Arbeiter/-innen:

- LGr 7 originär mit Aufstieg nach LGr 8, 8a (VKA)
- LGr 8 originär mit Aufstieg nach LGr 8a
- vorhandene Aufsteiger/-innen in LGr 8 (VKA) und 8a

Angestellte:

- BAT Vc originär mit und ohne Anwartschaft auf Aufstieg nach BAT Vb
- vorhandene Aufsteiger/-innen aus BAT VIb nach Vc



Neugestaltung des Tarifrechts

Überleitung Arbeiterinnen und Arbeiter

- Überleitung in die Stufe die erreicht worden wäre, wenn die neue Entgelttabelle bereits seit dem Beginn der Beschäftigungszeit gegolten hätte



Neugestaltung des Tarifrechts

Lohngruppe 5/6/6a

Verlauf "Alt"

1	Stufe 1	1.902,83 €
2	Stufe 1	1.902,83 €
3	Stufe 2	1.933,27 €
4	Stufe 2	2.020,27 €
5	Stufe 3	2.052,59 €
6	Stufe 3	2.052,59 €
7	Stufe 4	2.085,44 €
8	Stufe 4	2.132,35 €
9	Stufe 5	2.166,49 €
10	Stufe 5	2.166,49 €
11	Stufe 6	2.201,14 €
12	Stufe 6	2.201,14 €
13	Stufe 7	2.236,35 €
14	Stufe 7	2.236,35 €
15	Stufe 8	2.272,14 €
16	Stufe 8	2.272,14 €

Verlauf "Neu"

Stufe 1	1.764 €
Stufe 2	1.960 €
Stufe 2	1.960 €
Stufe 3	2.060 €
Stufe 3	2.060 €
Stufe 3	2.060 €
Stufe 4	2.155 €
Zwischenstufe	2.166,49 €
Stufe 5	2.220 €
Stufe 5	2.220 €
Stufe 5	2.220 €
Stufe 5	2.220 €
Stufe 5	2.220 €
Zwischenstufe	2.236 / 2.272 €
Stufe 6	2.285 €



Neugestaltung des Tarifrechts

Überleitung in die neue EG 9 (mind. Stufe 2)

Arbeiter/-innen:

Lohngruppe 9

Angestellte:

- BAT Vb originär mit und ohne Anwartschaft auf Aufstieg nach BAT IVb
- vorhandene Aufsteiger/-innen aus BAT Vc
- originär BAT Vb/Va mit FH- oder gleichgestelltem Abschluss und entsprechender Tätigkeit



Neugestaltung des Tarifrechts

■ Entgeltgruppe 9

- Einstieg Fachhochschule
- Überleitung der Vergütungsgruppen Vb, Vb/IVb und IVb und vorhandene Aufsteiger aus Vc
- Lohngruppe 9
- unterschiedliche Regelungen für Bund und VKA (Tabellendifferenzen)



Neugestaltung des Tarifrechts

Bund

■ Entgeltgruppe 9

- Vb/IVb und IVb

- Neueinstellungen zwingend in Stufe 1 (außer vorherige Beschäftigung beim Bund)
- keine Stufe 6

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Jahre		nach 1 J.	nach 3 J.	nach 6 J.	nach 10 J.	
Betrag in €	2061	2290	2410	2730	2980	



Neugestaltung des Tarifrechts

Bund

- **Vb und vorhandene Aufsteiger aus Vc**
 - Neueinstellungen zwingend in Stufe 1 (außer vorherige Beschäftigung beim Bund)
 - Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2
 - Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3
 - keine Stufen 5 und 6

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Jahre		nach 1 J.	nach 6 J	nach 15 J		
Betrag in €	2.061	2.290	2.410	2.730		



Neugestaltung des Tarifrechts

VKA

■ Entgeltgruppe 9

- Vb und vorhandene Aufsteiger aus Vc

- Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4
- keine Stufe 6

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Jahre		nach 1 J.	nach 3 J	nach 6 J	nach 15 J	
Betrag in €	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	



Neugestaltung des Tarifrechts

VKA und Bund

■ Entgeltgruppe 9

- Lohngruppe 9

- Neueinstellungen zwingend in Stufe 1 (außer vorherige Beschäftigung zum selben Arbeitgeber)
- Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3
- keine Stufen 5 und 6

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Jahre		nach 1 J.	nach 3 J	nach 10 J		
Betrag in €	2.061	2.290	2.410	2.730		



Neugestaltung des Tarifrechts

Entgeltgruppe 9

- Vb/IVb und IVb

VKA

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Betrag in €	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	3.180



Neugestaltung des Tarifrechts

- Entgeltgruppe 10
 - IVb/IVa und IVa (incl. Ingenieure FH Vb/IVb/IVa)

	Stufe1	Stufe2	Stufe3	Stufe4	Stufe5	Stufe6
Betrag in €	2340	2600	2800	3000	3380	3470

VKA

Bund

abweichend:

- Neueinstellungen zwingend in Stufe 1 (außer vorherige Beschäftigung beim Bund)
- keine Stufe 6



Neugestaltung des Tarifrechts

- Entgeltgruppe 11
 - BAT IVa mit Aufstieg nach BAT III
 - BAT III

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Betrag in €	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	3.835

VKA

abweichend:

Bund

- Neueinstellungen zwingend in Stufe 1 (außer vorherige Beschäftigung beim Bund)
- keine Stufe 6



Neugestaltung des Tarifrechts

- Entgeltgruppe 12
 - BAT III mit Aufstieg BAT II

	Stufe1	Stufe2	Stufe3	Stufe4	Stufe5	Stufe6
Betrag in €	2520	2800	3.200	3.550	4.000	4.200

VKA

Bund

abweichend:

- Neueinstellungen zwingend in Stufe 1 (außer vorherige Beschäftigung beim Bund)
- keine Stufe 6



Neugestaltung des Tarifrechts

- Entgeltgruppe 13
 - BAT II
 - BAT IIa

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Betrag in €	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	4.280

VKA

Bund

abweichend:

- Neueinstellungen zwingend in Stufe 1 (außer vorherige Beschäftigung beim Bund)
- keine Stufe 6



Neugestaltung des Tarifrechts

- Entgeltgruppe 14
 - BAT II bzw. IIa mit Aufstieg nach Ib
 - BAT Ib

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Betrag in €	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	4.610

VKA

abweichend:

Bund

- Neueinstellungen zwingend in Stufe 1 (außer vorherige Beschäftigung beim Bund)
- keine Stufe 6



Neugestaltung des Tarifrechts

- Entgeltgruppe 15
 - BAT Ib mit Aufstieg nach Ia
 - BAT Ia

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Betrag in €	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	5.030

VKA

Bund

abweichend:

- Neueinstellungen zwingend in Stufe 1 (außer vorherige Beschäftigung beim Bund)
- keine Stufe 6



Vergütungstabelle

Entgelt- gruppe	Zuordnung VG/ LG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
			nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
8	7-8a,8-8a,Vc, Vc-Vb	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	6-7a,7-7a,	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	6-6a, VII- VIb, VIb	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	4-5a,5-5a VIII/VII (3-jährige Ausbildung), VII-VIb	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	3-4a, 4-4a	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	2-3a, 3- 3a, VIII (Bund ohne Stufe 6)	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2a	1-2a, 2-2a	1.503	1.670	1.730	1.810	1.865	1.906
2	IX/Ixa, IXb/IXa X/IXb bzw. IX, 1-1a	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935
	(keine Stufe 6 für derzeitig Beschäftigte und bis in Kraft treten Entgeltordnung Neueingestellte)	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	
				nach 4 Jahren	nach 8 Jahren	nach 12 Jahren	nach 16 Jahren
1			1.286	1.310	1.340	1.368	1.440

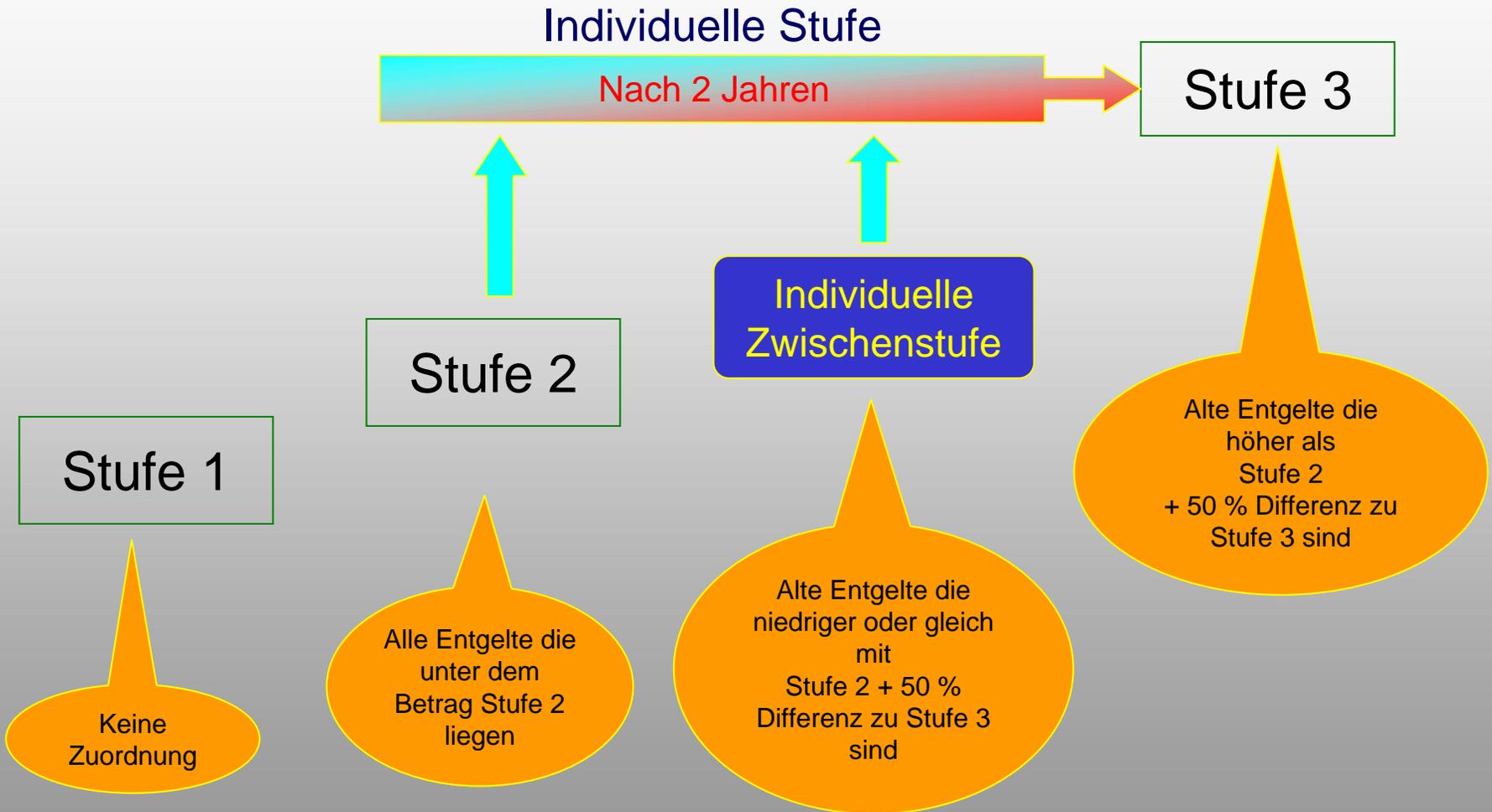


Vergütungstabelle

Entgelt- gruppe	Zuordnung VG/ LG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
			nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren	
15	Bund Ib/la, la zwingend Stufe 1 und keine Stufe 6	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780		
	VKA Ib/la, la Ib/la zwingend Stufe 1 und keine Stufe 6	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	5.030	
14	II(a)/Ib, Ib Bund zwingend Stufe 1 und keine Stufe 6	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	4.610	
13	II, IIa Bund zwingend Stufe 1 und keine Stufe 6	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	4.280	
12	III/II (Bund ohne Stufe 6) Bund zwingend St. 1	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	4.200	
11	IVa/III, III (Bund ohne Stufe 6) Bund zwingend St. 1	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	3.835	
10	IVb/IVa (Bund ohne Stufe 6)	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	3.470	
9	Vb/IVb, IVb VKA	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	3.180	
	Vb/IVb, IVb Bund	Beginn zwingend Stufe 1	nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren		
		2.061	2.290	2.410	2.730	2.980		
	Lohngruppe 9	Beginn zwingend Stufe 1	nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 10 Jahren			
		2.061	2.290	2.410	2.730			
	Vb, Vc-Vb Bund	Beginn zwingend Stufe 1	nach 1 Jahr	nach 6 Jahren	nach 15 Jahren			
2.061		2.290	2.410	2.730				
Vb, Vc-Vb VKA		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 15 Jahren			
	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980			

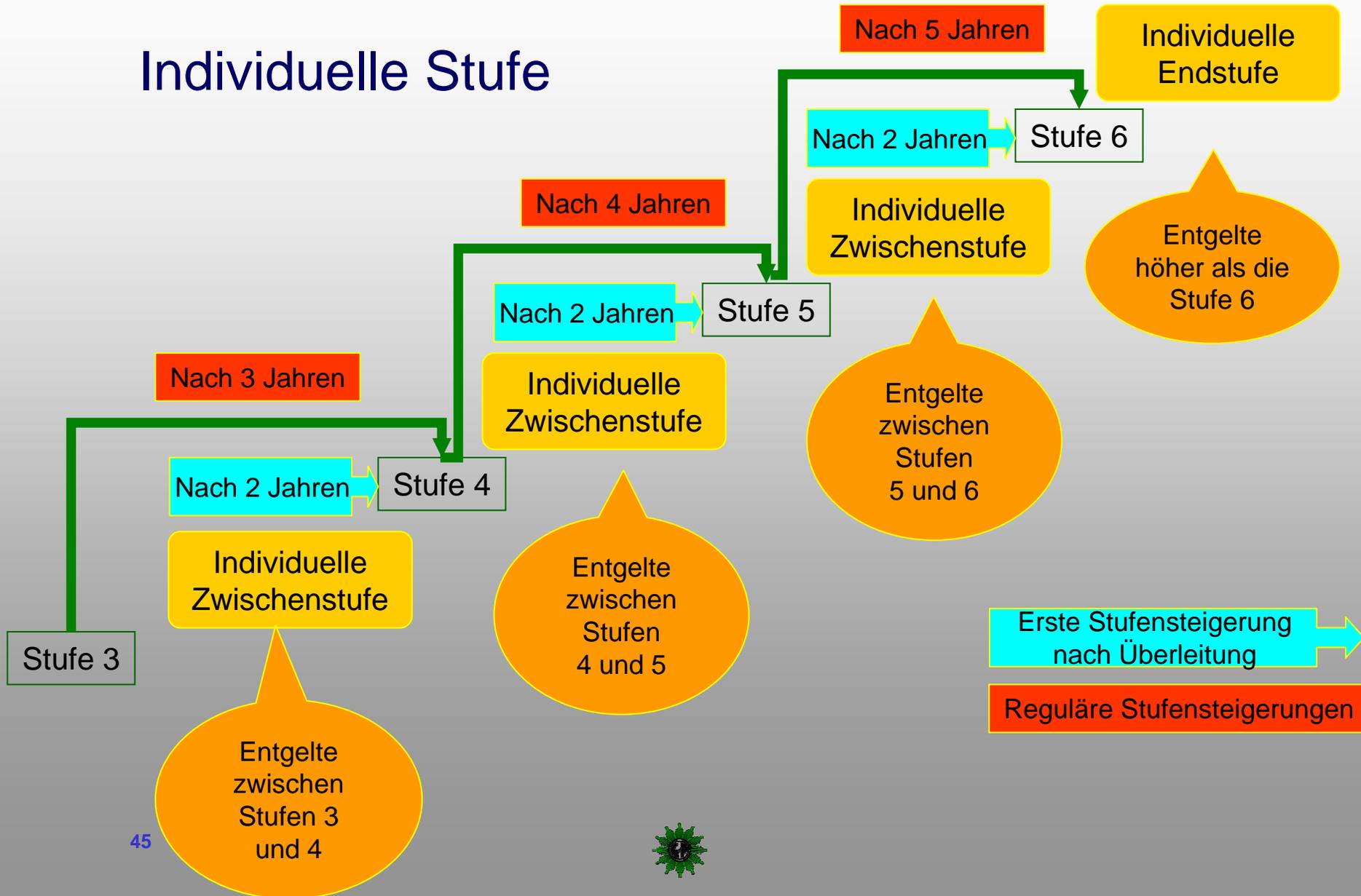


Neugestaltung des Tarifrechts



Neugestaltung des Tarifrechts

Individuelle Stufe



Beispiel für Überleitung in eine neue Entgeltgruppe

- **Arbeiter Bund Ost (92,5 %)**

- ⇒ Lohngruppe 6a, Stufe 3

- ⇒ 5 Jahre im öD

Monatstabellenlohn

1.898,65 €

- Überleitung in die neue Entgeltgruppe 6 Stufe 3 nach zwei Jahren – horizontal – (1.905,50 €)
- von drei Jahren Bewährungsaufstieg + vier Jahren Zeitaufstieg (sieben Jahre) bereits fünf Jahre verbracht
 - ⇒ Nach Ablauf der fehlenden zwei Jahre Aufstieg in EG 7 Stufe 3 (1.970,25 €) – vertikal –



Beispiel für Überleitung in eine neue Entgeltgruppe

- **Angestellter Bund Ost - BAT VIb (aus VII kommend)**
 - ⇒ 37 Jahre
 - ⇒ ledig (Ortszuschlag 1)
 - ⇒ 6 Jahre im öD

„Persönliches Entgelt“

▪ Grundvergütung:	1.469,83 €
▪ Ortszuschlag:	437,72 €
▪ Allg. Zulage:	<u>99,38 €</u>
	2.006,93 €
	=====

IVb - Überleitung nach EG 6

- Individuelles Entgelt 2.006,93 € (zwischen Stufe 2 und 3)
 - ⇒ damit für zwei Jahre in der individuellen Stufe, dann Entgeltgruppe 6 Stufe 3



Beispiel für Überleitung in eine neue Entgeltgruppe

- **Angestellter Bund West - BAT VII (Aufsteiger nach VIb)**

- ⇒ 37 Jahre

- ⇒ verheiratet (Ortszuschlag 2)

- ⇒ 5 Jahre im öD

„Persönliches Entgelt“

▪ Grundvergütung:	1.430,12 €
▪ Ortszuschlag:	575,03 €
▪ Allg. Zulage:	<u>107,44 €</u>
	2.112,59 €
	=====

VII - Überleitung nach EG 6

- Individuelles Entgelt 2.112,59 € (zwischen Stufe 4 und 5)

⇒ Individuelles Entgelt 2.112,59 € für zwei Jahre, dann Stufe 5



Beispiel für Überleitung in eine neue Entgeltgruppe

▪ Bewährungsaufstieg

Angestellter Vg VII

- ⇒ 37 Jahre
- ⇒ verheiratet (Ortszuschlag 2)
- ⇒ 5 Jahre im öD

Aufstieg nach VIb nach neun Jahren

Restzeit vier Jahre (Hälfte erreicht)

- ⇒ 1. nach zwei Jahren wg. Überleitung in EG 6 Stufe 5: 2.220,00 €
- 2. nach zwei weiteren Jahren (insges. also vier Jahre) wg. Bewährungsaufstieg in EG 7 Stufe 4: 2.230,00 €



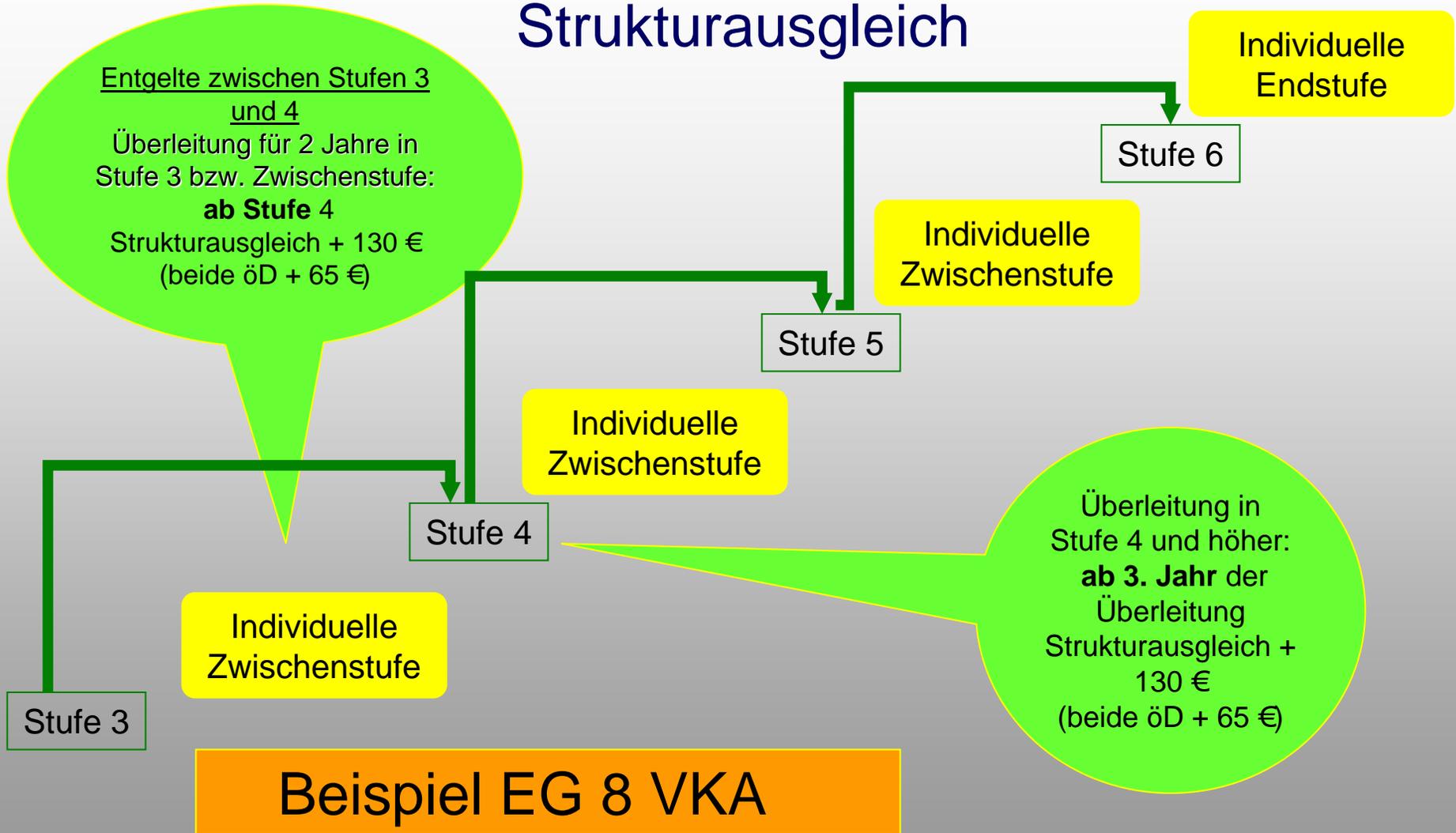
Beispiel für Überleitung in eine neue Entgeltgruppe

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	5.030 ^{1,1a}
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	4.610 ¹
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	4.280 ¹
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	4.200 ¹
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	3.835 ¹
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	3.470 ¹
9	2.061	2.290	2.410	2.730 ^{2a/2b}	2.980 ^{2c}	3.180 ¹
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940 ³	1.995
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820 ⁴	1.935
1 ⁵		1.286	1.310	1.340	1.368	1.440



Neugestaltung des Tarifrechts

Strukturausgleich



Beispiel für Überleitung in eine neue Entgeltgruppe

- **Angestellte BAT Vb Fg 1a, Bund West**
 - ⇒ 35 Jahre
 - ⇒ verheiratet (Ortszuschlag 2)
 - ⇒ 2 Jahre im öD

„Persönliches Entgelt“

- **Grundvergütung:** 1.837,77 €
- **Ortszuschlagsstufe 2:** 609,26 €
- **Allg. Zulage:** 107,44 €
- 2. 554,47 €**
=====

Überleitung nach EG 9

- Individuelles Entgelt zwischen Stufe 3 und 4: 2.554,47 € für zwei Jahre
Danach: EG 9, Stufe 4: 2.730,00 €



Beispiel für Überleitung in eine neue Entgeltgruppe

■ **Bewährungsaufstieg**

Angestellte Vb Fg 1a ⇒ IVb Fg 1b – vier Jahre
zwei Jahre bereits abgeleistet

- ⇒ 1. nach zwei Jahren Überleitung in EG 9, Stufe 4 (2.730,00 €)
- 2. zeitgleich Bewährungsaufstieg in EG 10, Stufe 3 (2.800,00 €)



Beispiel für Überleitung in eine neue Entgeltgruppe

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	5.030 ^{1,1a}
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	4.610 ¹
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	4.280 ¹
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	4.200 ¹
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	3.835 ¹
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	3.470 ¹
9	2.061	2.290	2.410	2.730 ^{2a/2b}	2.980 ^{2c}	3.180 ¹
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940 ³	1.995
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820 ⁴	1.935
1 ⁵		1.286	1.310	1.340	1.368	1.440



Neugestaltung des Tarifrechts

- Entgeltgruppe 6

- Überleitung aus OZ-Stufe 2
- mindestens Überleitung aus LAST 29 und noch nicht Endstufe
- nach Überleitungsphase von 2 Jahren Strukturausgleich in Höhe von 50 € monatlich (beide Ehegatten im öD 25 €)

Bund

- Entgeltgruppe 8

- Überleitung aus OZ-Stufe 2
- Erreichen der Endstufe in den nächsten 4 Jahren (alt)
- nach Überleitungsphase von 2 Jahren Strukturausgleich in Höhe von 40 € monatlich (beide Ehegatten im öD 20 €)



Neugestaltung des Tarifrechts

VKA

- Entgeltgruppe 6

- Überleitung aus OZ-Stufe 2
- ab „Erfahrungsstufe“ 3 unterhalb 5 Strukturausgleich ab Stufe 5 in Höhe von monatlich 100 € (beide Ehegatten im öD 50 €)
- ab „Erfahrungsstufe“ 5 bzw. Zwischenstufe zwischen 5 und 6 Strukturausgleich ab Beginn des dritten Jahres nach dem Stichtag in Höhe von monatlich 100 € (beide Ehegatten im öD 50 €)
- aus Stufe 8 Strukturausgleich ab Beginn des dritten Jahres nach dem Stichtag in Höhe von monatlich 100 € (beide Ehegatten im öD 50 €)
- aus Stufe 9 Strukturausgleich ab Beginn des dritten Jahres nach dem Stichtag in Höhe von monatlich 50 € (beide Ehegatten im öD 25 €)



Neugestaltung des Tarifrechts

VKA

■ Entgeltgruppe 6

- Überleitung aus OZ-Stufe 1
- unterhalb der „Erfahrungsstufe“ 5 Strukturausgleich ab Stufe 5 in Höhe von monatlich 50 €
- ab „Erfahrungsstufe“ 5 und höher Strukturausgleich ab Beginn des dritten Jahres nach dem Stichtag in Höhe von monatlich 50 €



Neugestaltung des Tarifrechts

VKA

■ Entgeltgruppe 8

- Überleitung aus OZ-Stufe 2
- unterhalb „Erfahrungsstufe“ 3 **Strukturausgleich ab Stufe 4 in Höhe von monatlich 65 € (beide Ehegatten im öD 32,50 €)**
- ab „Erfahrungsstufe“ 3 bzw. Zwischenstufe zwischen 3 und 4 **Strukturausgleich ab Stufe 4 in Höhe von monatlich 130 € (beide Ehegatten im öD 65 €)**
- ab „Erfahrungsstufe“ 4 und höher **Strukturausgleich ab Beginn des dritten Jahres nach dem Stichtag in Höhe von monatlich 130 € (beide Ehegatten im öD 65 €)**
- aus Stufe 8 **Strukturausgleich ab Beginn des dritten Jahren nach dem Stichtag in Höhe von monatlich 65 € (beide Ehegatten im öD 32,50 €)**



Neugestaltung des Tarifrechts

VKA

- Entgeltgruppe 8

- Überleitung aus OZ-Stufe 1
- unterhalb „Erfahrungsstufe“ 5 Strukturausgleich ab Stufe 5 in Höhe von monatlich 65 €
- ab „Erfahrungsstufe“ 5 und höher Strukturausgleich ab Beginn des dritten Jahres nach dem Stichtag in Höhe von monatlich 65 €



Neugestaltung des Tarifrechts

- **Ergebnisse Entgelt/Leistung**
 - Leistungs-/Ertragsorientierung
 - **Start-Zielmodell**
 - Beginn 2007 mit 1 % Ansammlung Bruttolohnsumme
 - Zahlung ab 2008
 - Finanzierung aus Sonderzahlung, Kinderzuschlag
 - Zielgröße 8 %
 - Auszahlungspflicht
 - **Rahmenregelung zur betriebl. Ausgestaltung**



Weitere Ergebnisse

■ Allgemeiner Teil

- Mantel

- Probezeit (6 Monate, es sei denn es ist eine kürzere Zeit vereinbart)
- Personalakten (Recht auf Einsicht)
- Nebentätigkeit (Anzeige beim AG)
- Zeugnis (Endzeugnis, Zwischenzeugnis, vorläufiges Zeugnis)
- Versetzung / Zuweisung / Abordnung
- Personalgestellung
- Qualifizierung
- Arbeitszeit
- Führung auf Probe
- Führung auf Zeit



Sonstige Themen

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Jahressonderzahlung

2005 + 2006: Urlaubs- und Weihnachtsgeld

ab 2007 Staffelung: E 1 – 8 \Rightarrow 90 %

E 9 – 12 \Rightarrow 80 %

E 13 – 15 \Rightarrow 60 %

ab 2007: Dynamisierung der Jahressonderzahlung



Sonstige Themen

- **Unkündbarkeit**

- **befristete Arbeitsverhältnisse**

Die tariflichen Regelungen zur Unkündbarkeit und die Sonderregelungen über befristete Arbeitsverhältnisse bleiben unverändert erhalten.

- **Jubiläumszuwendung**

25 Jahre: 350 €

40 Jahre: 500 €

- **Urlaubstage**



Sonstige Themen

- **bei vorübergehender/vertretungsweise übertragener höherwertiger Tätigkeit**
 - die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner/ihrer Eingruppierung entspricht
 - die er/sie diese mindestens einen Monat ausgeübt haterhält er/sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage, rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit
- Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe und der Entgeltgruppe und Stufe, die dem Beschäftigten zustehen würde, wenn er in die Entgeltgruppe des/der Vertretenen höhergruppiert worden wäre.

Vormerkung für Überleitung:

Bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung eines Tarifvertrages, spätestens bis zum 30. Juni 2007 verbleibt es im ehemaligen Arbeiterbereich bei den bisher geltenden Regelungen.



Sonstige Themen

- **Wechselschichtzulage**

105,00 € monatlich; 0,63 € pro Stunde

- **Schichtzulage**

40,00 € monatlich; 0,24 € pro Stunde

- **Zeitzuschläge**

Überstunden =

E 1 – 9 = 30 %

E 10 – 15 = 15 %

Nachtarbeit (beginnt 21.00 Uhr) = 20 %

Samstagsarbeit 13.00 – 21.00 Uhr = 20 %

Sonntagsarbeit = 25 %

Feiertagsarbeit = 35 %

24.12. und 31.12. = ab 6.00 ⇨ 35 %

- **leistungsabhängige Stufenaufstiege für Stufen 4 bis 6**



Sonstige Themen

- Härte- und Notfallregelungen
- Rationalisierungsschutz / TV Soziale Absicherung
- Meistbegünstigungsklausel



Weitere Verhandlungen

- **weitere Verhandlungen über ungeklärte Punkte bis 15. September 2005**
 - zum Beispiel
 - ⇒ **besondere Personengruppen (z. B. Kraftfahrer)**
 - ⇒ **leistungsgeminderte Arbeitnehmer**
 - ⇒ **Entgeltordnung bis 31.12.2006**
 - ⇒ **Redaktionsverhandlungen**
- **am 3. März Sondierungsgespräche mit der TdL im kleinen Kreis**



Überblick

